

Vossloh Aktiengesellschaft
Werdohl
International Securities Identification Number DE0007667107
Wertpapier-Kenn-Nummer 766 710

I.
Erste Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die ordentliche Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft vom 25. Juni 1998 hatte u.a. beschlossen, das Grundkapital in Stückaktien neu einzuteilen und den Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils auszuschließen. Die betreffenden Satzungsänderungen wurden am 24. Juli 1998 in das Handelsregister beim Amtsgericht Altena eingetragen.

Eine Bekanntmachung über die Umstellung des Grundkapitals und der damit – ebenfalls aufgrund des vorerwähnten Beschlusses der Hauptversammlung – verbundenen Umstellung der Börsennotierung erfolgte am 8. August 1998 im Bundesanzeiger und in der Börsen-Zeitung.

In dieser Bekanntmachung hatte die Vossloh Aktiengesellschaft u.a. ihre Aktionäre aufgefordert, ihre durch die Umstellung auf Stückaktie unrichtig gewordenen Nennbetragsaktien bis zum 16. November 1998 zur Einbuchung in Girosammelverwahrung einzureichen. Die folgenden Aktienurkunden sind jedoch bis heute nicht eingereicht worden:

- die Aktien im Nennbetrag von je DM 5,00 mit den Stücke-Nummern **504 501** und **504 502**,
- die Aktien im Nennbetrag von je DM 50,00 mit den Stücke-Nummern **218 bis 222, 243, 244, 283, 287, 18 021, 18 022, 18 079, 18 084 bis 18 086, 18 109 bis 18 113** und **22 001**.

Daher fordert die Vossloh Aktiengesellschaft hiermit im Sinne des § 73 Abs. 2 AktG auf, die vorgenannten Aktienurkunden (jeweils ausgestattet mit dem Kupon Nr. 20 sowie Talon)

bis 28. August 2006 einschließlich

bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl zur Weiterleitung an die

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,

während der üblichen Schalterstunden einzureichen.

Da der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Vossloh Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist, werden keine Aktienurkunden neu ausgegeben. Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die Aktionäre entsprechend der sich aus den eingereichten Aktienurkunden ergebenden Beteiligung Miteigentum nach Bruchteilen an dem bei der Clearstream Banking AG in Sammelverwahrung genommenen Bestand an Stückaktien der Vossloh Aktiengesellschaft.

Für die Aktionäre wird die Umstellung auf Girosammelverwahrung kosten- und spesenfrei durchgeführt.

Die unrichtig gewordenen Aktienurkunden der Vossloh Aktiengesellschaft mit den vorge-nannten Stücke-Nummern, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum 28. August 2006 eingereicht worden sind, werden nach § 73 AktG für kraftlos erklärt werden. Die erforderliche Genehmigung ist durch Beschluß des Amtsgerichts Iserlohn vom 26. September 2005 erteilt worden

II.

Aufforderung an die Aktionäre gemäß § 214 AktG in Bezug auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Jahr 1998

Die Vossloh Aktiengesellschaft hatte in ihrer ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 1998 u.a. auch die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von je DM 5,00, beschlossen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechenden Satzungsänderungen wurden am 10. Juli 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altena eingetragen.

Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in der Börsen-Zeitung am 8. August 1998 for-derte die Vossloh Aktiengesellschaft - unter Hinweis auf ihr Recht, Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Berechtigten zu verkaufen - ihre Aktionäre auf, gegen Einrei-chung des Gewinnanteilscheins Nr. 11 bei einer inländischen Niederlassung der als Ausga-bestelle tätigen Deutsche Bank AG die neuen Aktien aus der vorerwähnten Kapitalerhöhung abzuholen.

In der Folge unterblieb jedoch versehentlich die Veröffentlichung der vorgeschriebenen drei-maligen Androhung des Verkaufs der nicht abgeholten Aktien. Somit muß das gesamte Verfahren im Hinblick auf die noch anstehende Durchführung des Verkaufs der nicht abge-holten Aktien wiederholt werden.

Aufforderung zur Entgegennahme von Berichtigungsaktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft vom 25. Juni 1998 hat u.a. beschlossen, das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln von seinerzeit DM 36 Mio. um DM 36 Mio. auf DM 72 Mio. nach den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte gegen Ausgabe von Stück 7.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je DM 5,00, ausgestattet mit voller Gewinnanteil-berechtigung ab dem 1. Januar 1998, die an die Aktionäre im Verhältnis 1 : 1 auszugeben waren (und - teils - noch sind).

Inzwischen ist aufgrund der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 1998 be-schlossenen Umstellung von Nennbetragsaktien in Stückaktien und der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 1999 beschlossenen Umstellung des Grundkapitals auf Euro an die Stelle einer Berichtigungsaktie im Nennbetrag von DM 5,00 eine Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,55645... getreten.

Da der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen ist, sind die Berichtigungsaktien in Dauer-Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sind. Demgemäß erhalten die Aktionäre mittels Depotgutschrift

Miteigentum an dem bei der Clearstream Banking AG in Sammelverwahrung genommenen Bestand an Stückaktien der Vossloh Aktiengesellschaft in Höhe der auf sie entfallenden Berichtigungsaktien.

Die Berichtigungsaktien sind kraft Gesetz zum amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf und der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und sind seit dem 12. August 1998 in die laufende Notierung einbezogen.

Hiermit fordern wir unsere Aktionäre nochmals auf,

ab sofort

bei der Ausgabestelle, der

Deutsche Bank AG,

den Gewinnanteilschein Nr. 11 der alten Nennbetragsaktien einzureichen und die Berichtigungsaktien durch entsprechende Depotgutschrift, die ihnen über die Deutsche Bank AG verschafft wird, entgegenzunehmen.

Soweit die Berichtigungsaktien nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger entgegengenommen werden, hat die Vossloh Aktiengesellschaft das Recht, nach dreimaliger Androhung und nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der dritten Androhung, die nicht abgeholten Berichtigungsaktien für Rechnung der Beteiligten über die Börse zu verkaufen.

Die Zuteilung der Berichtigungsaktien erfolgt für die Aktionäre kosten- und spesenfrei.

Werdohl, im Mai 2006

Vossloh Aktiengesellschaft
Der Vorstand